

79d 22.03



Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Eing.: 15. Juni 2009
Nr.: Anl.: /

Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg
Hauptabt. IV: Ländlicher Raum, Postf. 10 02 44, 64202 Darmstadt

14
i.v. f. 15.6

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ref. III 1
Mainzer Str. 80
65189 Wiesbaden

Zentralregistratur
Eing.: 15. JUNI 2009
Gesch.-Z.: 79d 22.03
Anl.:
Dok.-Nr.:
Sachbearbeiter/-in

Telefon 06151 /
Telefax (Durchwahl): 881 - 2102
PC-Fax: 881 - 4102
E-Mail: p.zimmer@ladadi.de
Internet: http://www.ladadi.de

Ihr Zeichen/Schreiben vom

Unser Zeichen Sachbearbeiter/-in
IV/Zi/GAA Herr Zimmer

III 1
Datum
10.06.2009

Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG; WRRL)
Entwurf des Bewirtschaftungsplans Hessen 2009 (BP), des Maßnahmenprogramms Hessen 2009 (MP) sowie des Umweltberichts zur Strategischen Umweltprüfung zum Maßnahmenprogramm
Stellungnahme des Gebietsagrarausschusses für die Landkreise Darmstadt-Dieburg und Groß-Gerau sowie für die Stadt Darmstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,
der hiesige Gebietsagrarausschuss nimmt zu der o.g. Thematik wie folgt Stellung:

Vorbemerkungen

Seitens der EG wird die WRRL damit begründet, dass eine gemeinschaftliche Wasserpolitik einen **transparenten, effizienten und kohärenten rechtlichen Rahmen** erfordert (WRRL, Begründung/Ziffer 18).

Im Wirtschaftsplan, Kapitel 0 (Einleitung), wird auf Seite 2, dritter Absatz, festgestellt, dass für die Bewirtschaftungsplanung „eine **sorgfältige Analyse des vorhandenen Zustands** der Gewässer ... sowie eine Abschätzung und Begründung, inwieweit und in welchen Zeiträumen die geforderten Zustände durch ein geeignetes Maßnahmenprogramm erreicht werden können“, notwendig sei.

Die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft „Wasser“ (LAWA) vertritt die Auffassung, dass sich die WRRL-Risikoabschätzung zumindest im Fließgewässerbereich auf Grund der umfangreichen Immissions- und Gütedaten, die deutschlandweit vorliegen, i.d.R. auf **tatsächlich beobachtete Wirkungen und nicht auf eine modellhafte Abschätzung der möglichen Wirkung** vorhandener Belastungen abgestützt werden kann (LAWA-Arbeitshilfe zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie, Teil 3, S. 19).

Postanschrift: Dienstgebäude/Hausadresse
Kreisausschuss d. Landkreises Darmstadt-Dieburg, Rheinstr. 94, Darmstadt
Hauptabt. IV: Ländlicher Raum
Postf. 10 02 44, 64202 Darmstadt

Nach Auffassung der EU soll sich ein Maßnahmenprogramm an den regionalen und **lokalen Bedingungen** orientieren (WRRL, Begründung/ Ziffer 13).

Den genannten Anforderungen werden die offengelegten Entwürfe in weiten Teilen nicht gerecht. Deshalb fordern wir eine grundlegende Überarbeitung, eine teilweise Vertiefung sowie eine Differenzierung unter Berücksichtigung der jeweiligen lokalen Verhältnisse.

Unsere Forderungen im Einzelnen:

- (1) Modellrechnungen, Potentialschätzungen und die Beschränkung auf „repräsentative“ Messstellen sind als Grundlage zur Herleitung eines Handlungsbedarfs fallenzulassen. Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm sind ausschließlich an tatsächlich beobachteten bzw. gemessenen Gewässerbelastungen auszurichten! Dazu sind sämtliche existierenden Messstellen und ihre Ergebnisse zu berücksichtigen. Sollten die vorhandenen Messstellen nicht ausreichen, so sind im erforderlichen Umfang zusätzliche Messstellen einzurichten.

Im Übrigen ist die Heranziehung **absoluter Zahlen** an Großvieheinheiten **ohne** direkten **Flächenbezug** zur Herleitung eines Belastungspotentials methodisch wie fachinhaltlich zu beanstanden: Methodisch wäre - wenn überhaupt - auf die örtliche relative Viehbesatzdichte zurückzugreifen.

Im Hinblick auf das Gesamtziel „Herstellung bzw. Erhalt eines guten Gewässerzustands“ ist die Heranziehung der Viehhaltung als Belastungsfaktor überdies per se kontraproduktiv: Die Rücklieferung von Pflanzennährstoffen über Wirtschaftsdünger entspricht dem klassischen Nährstoffkreislauf-Gedanken sowie dem Nachhaltigkeitsprinzip. Sofern dabei die gute fachliche Praxis eingehalten wird, was vorauszusetzen ist, ist der Ersatz von Mineraldünger durch Wirtschaftsdünger nachgerade als positives Merkmal zu werten.

- (2) Die Herleitung eines Handlungsbedarfs hat sich ausschließlich an den lokalen Bedingungen zu orientieren. Des Weiteren sind nur dort Maßnahmen zu ergreifen, wo konkreter Handlungsbedarf besteht. Regionale oder gar überregionale Maßnahmen sind fallenzulassen.
- (3) Natürliche Nitratquellen, z.B. torfige Böden im Bereich der Altneckarschlingen des hessischen Rieds, sind bei der Beurteilung der Gewässerbelastung und eines daraus abgeleiteten Handlungsbedarfs zu berücksichtigen. Grundlage hierfür muss die Bestimmung des Humusgehalts des jeweiligen Bodens sein.
- (4) Neben den landwirtschaftlichen sind auch die nichtlandwirtschaftlichen Eintragspfade von Stickstoff, Phosphat und Pflanzenschutzmittelwirkstoffen aufzuarbeiten (z.B. öffentliche und private Wege, Plätze und Grünflächen; Flugplätze und Bahntrassen; öffentliche und private Abwasserleitungen). Des Weiteren sind auch sonstige gewässerbelastende Stoffe, z.B. Pharmaka, in die Betrachtung einzubeziehen.
Der Handlungsbedarf hat sich am Anteil des jeweiligen Stoffes bzw. Eintragspfads zu orientieren.
- (5) Die positive Wirkung der vielfältigen, bereits existierenden „**grundlegenden Maßnahmen**“ ist im Rahmen des Maßnahmenprogramms erschöpfend herauszuarbeiten. Dabei ist die Entwicklung auf einer Zeitachse abzutragen. Die Notwendigkeit „**ergänzender Maßnahmen**“ ist standortbezogen und problemorientiert nachzuweisen. Da sie über die „gute fachliche Praxis“ hinausgehen, sind sie in geringstmöglichem Umfang einzusetzen, um die Landwirtschaft so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.

(6) Die Maßnahmevorschläge zur Verbesserung der Hydromorphologie der Fließgewässer sind mit dem chemischen Zustand dieser Fließgewässer abzugleichen, weil es z.B. nicht sinnvoll ist, ein chemisch belastetes Gewässer zu entfesseln. Im Gegenteil ist zu prüfen, ob in den Fällen, in denen sich eine signifikante chemische Belastung nicht oder allenfalls langfristig senken lässt, ein rascher Durchfluss vorzuziehen ist.

In den hydromorphologischen Maßnahmenkatalog aufzunehmen ist die Wiederherstellung bzw. dauerhafte Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Entwässerungsgräben.

Schließlich ist bei der Herleitung des konkreten Flächenbedarfs für hydromorphologische Zwecke der generellen Knappheit landwirtschaftlicher Flächen - insbesondere in Südhessen - Rechnung zu tragen.

(7) Es ist zu prüfen, ob einzelne Fließgewässer des hessischen Rieds in den Katalog der „erheblich veränderten Wasserkörper“ aufzunehmen sind.

(8) In Anbetracht der bereits existierenden breiten Palette an „grundlegenden Maßnahmen“ sowie in Würdigung der zu verzeichnenden Abnahmetendenz des Pflanzenschutzmitteleintrags in Gewässer ist bei der Umsetzung der „ergänzenden Maßnahmen“ durchgehend das Freiwilligkeitsprinzip anzuhalten, wobei kooperativen Umsetzungsmethoden der Vorzug gebührt.

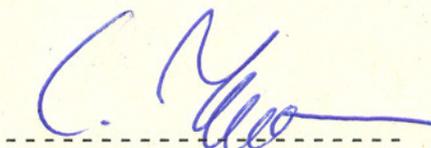
(9) Sämtliche direkten und indirekten Kosten sowie die Finanzierung der vorgesehenen Maßnahmen und Umsetzungswege sind im Einzelnen zu quantifizieren und Kostenträgern zuzuordnen. Dies gilt insbesondere für die verschiedenen Formen und Träger der Beratung.

Unter Berücksichtigung der Finanzierbarkeit der Maßnahmen ist ein realistischer Zeitplan aufzustellen.

(10) Im Rahmen des Maßnahmenprogramms sind auch die Zuständigkeiten zu regeln. Die Umsetzung der Maßnahmen ist auf der unteren Verwaltungsebene anzusiedeln. Dabei ist die Koordination den Ämtern für den ländlichen Raum bzw. deren Nachfolgeorganisationen zu übertragen und der landwirtschaftliche Berufsstand angemessen zu beteiligen. Da die Beratung einen wesentlichen Faktor zur Umsetzung des Freiwilligkeitsprinzips darstellt und dem Landesbetrieb Landwirtschaft diesbezüglich eine maßgebliche Rolle zukommt, fordern wir dessen personelle Verstärkung in einem Umfang, der dieser neuen Herausforderung gerecht wird.

Darmstadt, den

8.6.09



(Kramm, GAA-Vorsitzender)